



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2506 – 1/69

München, 15. Februar 2021

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

**Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechts-  
verordnung;  
hier: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV); Mas-  
kenschutzkonzept für Behörden**

**Anlage:** Maskenschutzkonzept für Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 ArbSchG die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) erlassen. Die Corona-ArbSchV trat am 27. Januar 2021 in Kraft und ist zeitlich befristet bis 15. März 2021; sie gilt für alle Beschäftigtengruppen (Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Auszubildende).

Die wichtigsten Regelungen der Corona-ArbSchV stellen sich wie folgt dar:

- Verpflichtung des Arbeitgebers/Dienstherrn zur Überprüfung, Dokumentation und Aktualisierung der **Gefährdungsbeurteilung** hinsichtlich **zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes**.
- Der Arbeitgeber/Dienstherr hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um **betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren**. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- **Betriebsbedingte Zusammenkünfte** (Besprechungen, usw.) sind auf das **betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren** und nach Möglichkeit durch Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Ist das nicht möglich, hat der Arbeitgeber/Dienstherr durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
- Der **Arbeitgeber/Dienstherr hat** im Falle von **Büroarbeit** oder **vergleichbaren Tätigkeiten** (=alle Tätigkeiten, die unter Verwendung von Informationstechnologie oder auch ohne Informationstechnologie aus dem Privatbereich durchgeführt werden können) **Home-Office anzubieten**, wenn **keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen**.

Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit für das Home-Office geeignet ist, trifft der Arbeitgeber/Dienstherr.

- Bei **gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen** darf eine **Mindestfläche von 10m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden**, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Lassen die auszuführenden Arbeiten dies nicht zu, hat der Arbeitgeber/Dienstherr durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden, die zusammenarbeiten und möglichst keinen Kontakt zu anderen Personen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe haben, um Ansteckungen zwischen den Arbeitsgruppen zu vermeiden und zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen.
- Der Arbeitgeber/Dienstherr hat **medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen**, wenn
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
  - bei Mehrfachbelegung von Büros eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> pro Person nicht eingehalten werden kann, oder
  - bei den Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, weil z. B. laut gesprochen werden muss.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese Masken auch zu tragen.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Sowohl durch die ergangenen FM-Schreiben über dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen der Corona-Pandemie (Corona-Gesamt-FMS; vom 21. April 2020, 27. Mai 2020, 2. Oktober 2020) als auch durch die Beschlüsse der Staatsregierung vom 6. Dezember 2020 und 6. Januar 2021 wurde den Beschäftigten die generelle Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Homeoffice eröffnet.

Der Freistaat Bayern erfüllt damit die Verpflichtung zum Angebot eines Home-Office-Platzes. Aufgrund der öffentlichen Verteilung dieser Information (sowohl über die Dienststellen als auch über die allgemeinen Pressemeldungen) ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten das Homeoffice-Angebot hinreichend bekannt ist. Vor diesem Hintergrund ist ein aktives Anbieten von Home-Office durch den Arbeitgeber/Dienstherrn bereits erfolgt.

Sofern Zweifel an der Bekanntheit des Homeoffice-Angebots in einzelnen Bereichen bestehen, wird angeraten, unter Verweis auf die genannten ergangenen Schreiben, Beschlüsse und die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs auf die generelle Möglichkeit von Homeoffice aufmerksam zu machen.

Bei Arbeitsplätzen/Dienstposten, bei denen grundsätzlich eine IT-Ausstattung im Home-Office erforderlich ist, ist wie folgt vorzugehen:

1. Zu prüfen ist zunächst, ob den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die über keine eigenen dienstlichen Laptops verfügen, für den Einsatz im Home-Office an der Behörde nicht benötigte Desktop-PCs, Leih-Laptops oder ein Fernzugang für die Nutzung am privaten PC zur Verfügung gestellt werden können.
2. Ferner ist zu prüfen, ob zumindest zeitweise im Home-Office Tätigkeiten ausgeführt werden können, die keine IT-Ausstattung erfordern.
3. Für die verbleibenden Fälle sind im Rahmen vorhandener Mittel, in den Grenzen des personell und finanziell Leistbaren sowie unter Beachtung der Vorschriften der BayHO alle Spielräume auszunutzen. Insbesondere sind ggf. ohnehin geplante Ersatz- oder Neubeschaffungen innerhalb der regulären Bezugsmöglichkeiten zeitlich vorzuziehen mit einem Vorrang dann für mobil einsetzbare Geräte.

In diesem Zusammenhang wurden die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Hinweise für die Ergänzung von Arbeitsschutzkonzepten (Maskenschutzkonzept für Behörden) überarbeitet.

Als Anlage übersende ich Ihnen das überarbeitete Maskenschutzkonzept.

Wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Maskenschutzkonzept ist Folgendes:

- Anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Community-Maske oder Alltagsmaske) muss ein **Mund-Nasen-Schutz** nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (**sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske**) oder eine **filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken)** getragen werden.
- Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt **auf Begegnungs- und Verkehrsflächen in den Dienstgebäuden unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz**.
- Gleiches gilt für die **Nutzung von Aufzügen**.
- Sofern **in mehrfach belegten Büros die Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person unterschritten werden sollte**, sind **Abtrennungen** zwischen den Arbeitsplätzen und **ausreichende Lüftungsmaßnahmen** vorzunehmen. Anderenfalls ist von den betroffenen Beschäftigten ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.
- Besprechungen sind, wie bereits bisher, auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken. Sofern der **Besprechungsraum mit mehr als einer Person pro 10 m<sup>2</sup> belegt ist**, muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.

- In **Vorzimmern** müssen **Besucherinnen/Besucher** mindestens einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht in **Vorzimmern für alle Personen, soweit die Raumbellegung von max. einer Person pro 10 m<sup>2</sup> oder der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.**
- Die **Verpflichtung** zum Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes, am besten aber einer FFP2-Maske**, gilt auch für **Besucherinnen/Besucher**, soweit keine transparenten Abtrennungen vorhanden sind und die Mindestabstände von 1,5 Metern oder eine Raumbellegung von max. einer Person pro 10 m<sup>2</sup> nicht sicher eingehalten werden kann.
- Im **Fahrdienst**, im **Post-/Botendienst** und vom **Reinigungspersonal** ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

Die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber/Dienstherr verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, sind vorstehend ausgeführt. Die damit verbundenen Kosten sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bestreiten.

Es wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das geänderte Maskenschutzkonzept beachtet, schnellstmöglich umgesetzt und unverzüglich an die ASiG-Beauftragten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/Betriebsärzte weitergeleitet wird.

Den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

*Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden sollte empfohlen werden, entsprechend zu verfahren.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin